



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2009 vom 03.08.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 02038/2009/71

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Twistringen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Wochenmarktes in der Stadt Twistringen

Seite 3 - 5

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt
Twistringen

Seite 5 - 9

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 23/132-1 „Syker Straße I“ – 1. Änderung
gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 10 - 11

Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde
Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsver-
pflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum
und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich

Seite 11 - 12

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Bau-
gesetzbuch (BauGB) der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sondergebiet östlich der Stuhrer Landstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetz-
buch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 23/197 „Sondergebiet östlich
der Stuhrer Landstraße“

Seite 12 - 14

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2010

Seite 14 - 15

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2009

Seite 15 - 17

Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Kirchdorf

Seite 17 - 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das
Haushaltsjahr 2009

Seite 19 - 20

Samtgemeinde Schwaförden

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde
Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009

Seite 20 - 21

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchen-
gemeinde Mariendrebber

Seite 21 - 22

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.07.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 02038/2009/71 -

Frau Kirsten Rechtermann, Schützenstr. 5, 49453 Rehden, hat die Erweiterung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen; Anbau Schweinemaststall BE 2 mit 1200 Plätzen an den vorhandenen Schweinemaststall BE 1; und den Betrieb der Gesamtanlage mit insgesamt 1920 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rehden
Flur	39
Flurstück	49

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Twistringen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2009 (BGBl. I. S. 818), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 13 zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Twistringen (Wochenmarktsatzung) vom 25.06.2009 hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Twistringen werden Standgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Standgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Wochenmarktzulassung (§ 4 der Wochenmarktsatzung) erhalten haben. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Personen oder Firmen, die einen Standplatz eigenmächtig ohne Zulassung benutzen.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Standgebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter werden als volle Quadratmeter berechnet.
- (3) Maßgebend ist die Frontlänge und die Standtiefe der Geschäfte. Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.
- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (5) Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser etc.) werden nach Inanspruchnahme und Verbrauch berechnet.

§ 4 Höhe der Standgebühren

- (1) Die Standgebühr beträgt pro Markttag für jeden Quadratmeter Standfläche des Verkaufsstandes 0,50 Euro, mindestens jedoch 2,50 € je Verkaufsstand.
- (2) Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige zu einer Jahresgebühr herangezogen werden. Aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwandes wird dabei die Gebühr um 20 Prozent ermäßigt

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Standgebühren für den Wochenmarkt sind grundsätzlich am Markttag in bar zu entrichten.
- (2) Soweit ein Abbuchungsauftrag vorliegt, können die Marktstandgebühren auch monatlich oder quartalsweise abgebucht werden. Ermäßigte Jahresgebühren gemäß § 4 Abs. 2 sind im voraus zu errichten.
- (3) Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so hat der Gebührenschuldner den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 6 Aufrechnung der Forderungen, Beitreibung

- (1) Die Aufrechnung der Standgebühren gegen eine Forderung an die Stadt Twistringen ist ausgeschlossen.
- (2) Der durch die Weigerung der Zahlung des Standgeldes entstandene Gebührenaussfall wird als rückständige Gebühr angesehen. Diese Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (3) Stellt die Heranziehung zu den Standgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Twistringen unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung Anlass geben. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Frontfläche oder Standtiefe eines Verkaufsstandes ändert.

- (2) Den von der Stadt Twistringen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu gewährleisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die gem. § 7 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt oder
 2. gemäß § 7 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Twistringen Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen oder Fahrzeugen untersagt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Twistringen, den 25.06.2009
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

S a t z u n g zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Wochenmarktes

- (1) Die Stadt Twistringen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt ist gemäß § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) festgesetzt.

§ 2 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird in der Zeit des Wochenmarktes (§ 3), einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktbetrieb an den Wochenmarkttagen bzw. -zeiten geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3
Marktbereich, Markttage und –zeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr auf dem **Centralplatz an der Kirchstraße in Twistringen** statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann der Wochenmarkt auf einen vorhergehenden Werktag verlegt werden.
- (2) Aus besonderem Anlass kann vorübergehend eine abweichende Regelung über Ort, Zeit und Tag des Wochenmarktes getroffen werden.

§ 4
Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker einer Zulassung durch die Stadt Twistringen. Der Antrag auf Zulassung ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Art des Standes, dessen Abmessungen und das Wartensortiment enthalten. Weiterhin ist anzugeben, ob ein Stromanschluss benötigt wird.
- (2) Die Zulassung wird grundsätzlich für die Dauer des Wochenmarktes erteilt. Sie kann auch befristet werden. Sie kann jederzeit mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere
 - zum Schutze der Anwohner oder der Allgemeinheit vor erheblichen Nachteilen, Belästigungen und Gefahren,
 - zum Schutze der Umwelt oder
 - aus organisatorischen Gründen.
- (3) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - d) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die Standgebühren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet haben,
 - e) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder dessen Beschäftigte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (4) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann sie den Platz auf Kosten und Gefahr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers räumen lassen.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - c) gegen § 67 Abs. 1 GewO verstoßen wird.
- (6) Die Zulassung endet in den Fällen, wenn
 - a) der Zulassungszeitraum abgelaufen ist,
 - b) die Marktbeschickerin bzw. der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,
 - c) die Marktbeschickerin bzw. der Marktbeschicker stirbt oder
 - d) die Firma / das Gewerbe der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers erlischt.

§ 5
Platzzuweisung

- (1) Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch ist unzulässig.
- (3) Eine Änderung der Warengattung oder der Art des Geschäftes darf nur nach Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

§ 6
Marktwaren

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Absatz 1 GewO genannten Waren zugelassen.
- (2) Außerdem dürfen die in § 1 der Verordnung über die Zulassung weiterer Wochenmarktartikel im Landkreis Diepholz vom 19.11.1993 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 883) aufgeführten Waren feilgeboten werden. Der Gesamteindruck eines Wochenmarktes muss jedoch gewahrt bleiben.

§ 7
Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände müssen innerhalb einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes abgebaut sein. Während des Marktbetriebes sind Auf- und Abbauten grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Marktgelände zwischen den Verkaufsständen abgestellt werden.
- (3) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis 1 Stunde nach Beginn des Marktes bezogen wurde, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Gleiches gilt bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.
- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Beschädigung der Platzbeläge (z.B. Aufreißen der Pflasterung, Einschlagen von Verankerungen auf befestigten Flächen u.ä.) sind verboten.

§ 8
Firmenschilder, Werbung, Verkauf

- (1) Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung (z.B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) Die Marktbeschickerinnen oder Marktbeschicker haben an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gem. § 70 b der GewO anzubringen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (4) Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fisch- und Räucherwaren, Fetten und Käsen müssen zum Schutz der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr behindern noch die Marktbesucher gefährden. Jede Marktbeschickerin bzw. jeder Marktbeschicker darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsfläche feilbieten.
- (5) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein. Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten.

§ 9 Sauberkeit, Reinigung

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der anliegenden Grundstücksflächen unterbleibt.
- (2) Jede Marktbeschickerin bzw. jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass Papier und andere leichte Gegenstände nicht wegwehen können.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Auf- und Abbau, der Einrichtung und dem Betreiben der Stände sind neben dieser Marktsatzung auch die allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Jede Störung des Marktfriedens ist untersagt.
- (3) Auf dem Wochenmarktgelände haben alle Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- (4) Die Ge- und Verbote dieser Satzung, die sich an die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker richten, gelten auch für deren Personal. Dieses ist von ihnen entsprechend zu unterrichten.
- (5) Es ist untersagt,
 - a) mit PKW, LKW, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während des Marktbetriebes zu befahren oder diese dort abzustellen und
 - b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den Marktplatz zu bringen.

§ 11 Aufsicht und Kontrollen

Die Anweisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Twistringen sowie der Bediensteten der zuständigen Fachbehörden für Gewerbe- und Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer sind zu befolgen und ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Standortplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

§ 12 Haftpflicht und Versicherung

- (1) Das Betreten und Beschicken des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für dadurch entstandene Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird von der Stadt Twistringen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker auf Verlangen der Stadtverwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer eigenen Pflichten oder der mangelnden Beaufsichtigung ihres Personals ergeben.

§ 13 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze sind von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern Gebühren (Standgeld) gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Wochenmarktgebührensatzung), in der jeweils gültigen Fassung, an die Stadt Twistringen zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der in § 3 festgesetzten Marktzeiten Waren feilbietet,
 2. ohne Zulassung nach § 4 Abs. 1 einen Verkaufsstand errichtet,
 3. nach § 4 Abs. 4 seinen Platz nicht räumt, obwohl die Zulassung widerrufen bzw. zurückgenommen wurde,
 4. einen anderen als den ihm nach § 5 zugewiesenen Standplatz nutzt, seinen Platz anderen Personen (ohne Zustimmung der Stadt) überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
 5. die in § 7 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet,
 6. seinen Standplatz nicht in dem Zustand verlässt, in dem er ihm übernommen hat (§ 7 Abs. 4)
 7. den Marktbetrieb stört (§ 7)
 8. entgegen § 9 den Marktplatz verunreinigt, Abfälle nicht selbst entsorgt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 den Marktfrieden stört,
 10. entgegen § 11 die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Twistringen nicht befolgt und den Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 25.06.2009
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/132-1 „Syker Straße I“ – 1. Änderung gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 die Satzung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 24. 06.2009 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/132 „Syker Straße I“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 08.07.2009
Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 24.06.2009 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. Satz 2 des bisherigen § 7, der die Befristung der §§ 4 und 5 enthält, wird gestrichen.
2. Die §§ 4 und 5 der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich haben folgende Fassung:

**§ 4
Verminderte Verpflegungsgebühr**

1. Von der in § 3 genannten Verpflegungsgebühr für ein Hauptgericht wird im öffentlichen Interesse abgesehen, wenn die nachgewiesene Einkommenssituation des Schuldners/ der Schuldnerin die Voraussetzungen des § 5 dieser Satzung erfüllt. In diesem Fall reduziert sich die Höhe der Verpflegungsgebühr für das Hauptgericht auf 1,00 €. Diese Ermäßigung gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
2. Die verminderte Verpflegungsgebühr wird auf Antrag der/des Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers gewährt und ausschließlich bargeldlos im Lastschriftverfahren erhoben.

**§ 5
Anspruchsberechtigte auf verminderte Verpflegungsgebühr**

1. Einen Anspruch auf verminderte Verpflegungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung haben
 - a) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach Sozialgesetzbuch II (SGB II)

- b) Personen, deren Nettoeinkommen den Bedarf gemäß ALG II zuzüglich eines pauschalen Zuschlages in Höhe von 10 % nicht übersteigt.

Der Bedarf ergibt sich aus dem Regelsatz gemäß § 20 SGB II zuzüglich den sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten gemäß den Vorgaben des Landkreises Diepholz

2. Das maßgebende Nettoeinkommen auf der Basis aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert wird entsprechend den Regelungen des SGB II ermittelt. Einkommensfreibeträge gem. § 30 SGB II und Sonderregelungen anlässlich des Überganges von Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II bleiben unberücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2009/2010 in Kraft.

Stuhr, den 25.06.2009
Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr

**a) 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet östlich der Stuhrer Landstraße“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

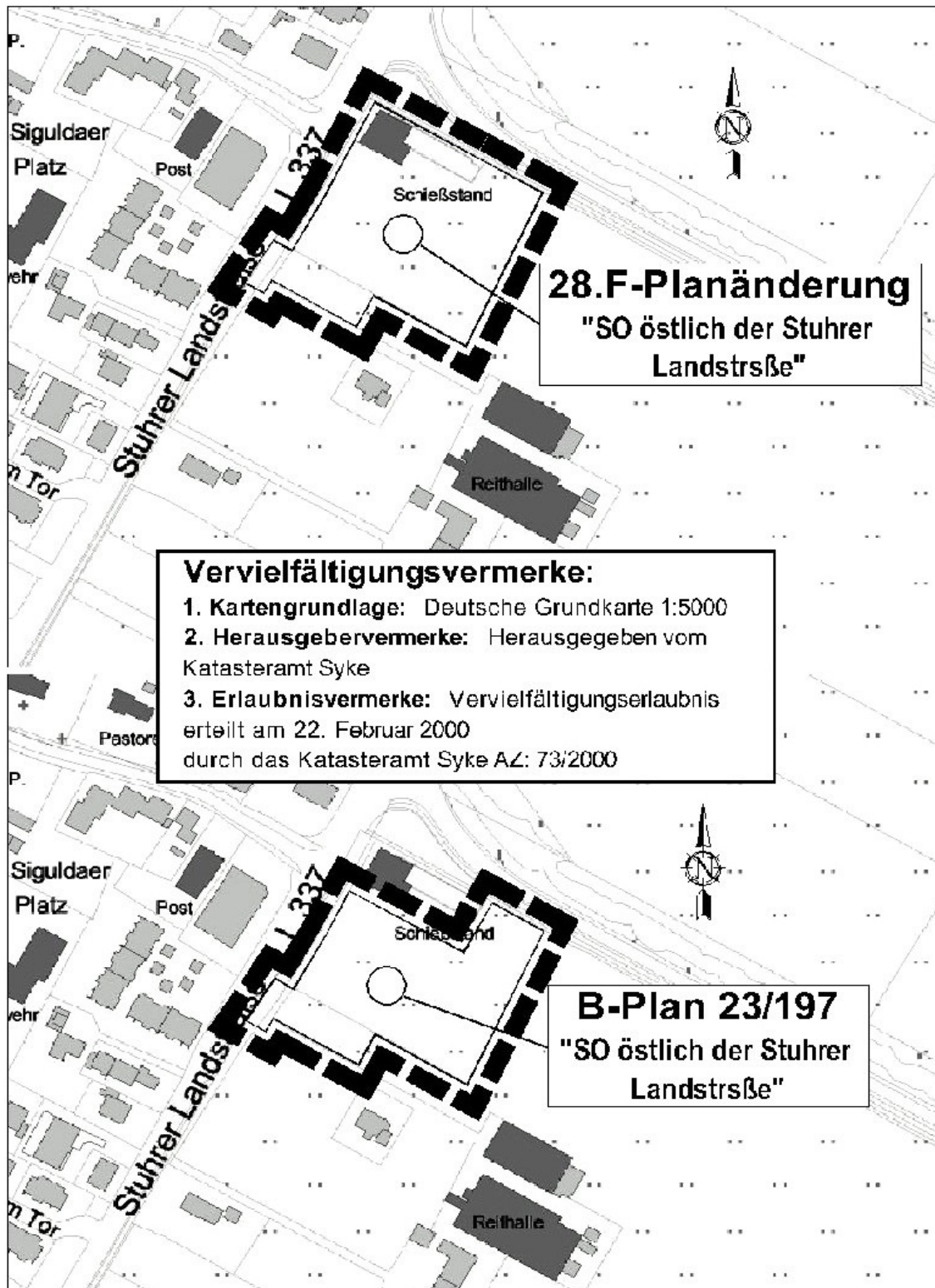
**b) Bebauungsplan Nr. 23/197 „Sondergebiet östlich der Stuhrer Landstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 11.03.2009 den Feststellungsbeschluss über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.06.2009 (Az.: 63 DH 01188/2009/82) die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 11.03.2009 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 22.07.2009
Cord Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt

im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2010	in der Einnahme auf	8.235.500 €
	in der Ausgabe auf	8.235.500 €
im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2010	in der Einnahme auf	1.445.600 €
	in der Ausgabe auf	1.445.600 €

§ 2

In dem Haushaltsjahr 2010 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird in dem Haushaltsjahr 2010 auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 11.06.2009
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.07.2009 – Az. FD 30 – 916 - 912 – mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 22.07.2009
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	735.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	735.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	715.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	69.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	87.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	785.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	790.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 285 v.H. |

Lemförde, 24. Juni 2009
Gemeinde Brockum
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 17.07.2009
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.06.2009 (Aktenzeichen 63 DH 01653/2009/82) die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 76. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Kirchdorf, 13.07.2009
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **02.07.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
1. <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	140.800 €	-27.400 €	5.316.900 €	5.430.300 €
die Ausgaben	137.900 €	-24.500 €	5.316.900 €	5.430.300 €
2. <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	753.400 €	-11.000 €	1.928.900 €	2.671.300 €
die Ausgaben	877.700 €	-135.300 €	1.928.900 €	2.671.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 886.000 € um 19.000 € erhöht und damit auf 905.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 02.07.2009
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.07.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 16.07.2009
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	4.173.700 €	4.173.700 €
die Ausgaben	0 €	0 €	4.173.700 €	4.173.700 €
b) im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	477.100 €	0 €	1.226.200 €	1.703.300 €
die Ausgaben	477.100 €	0 €	1.226.200 €	1.703.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Samtgemeinde Schwaförden
Schwaförden, den 24. Juni 2009
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 29. Juni 2009
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 8. Juli 1996 (1. Änderung vom 15. September 2004) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 Satz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende neue Fassung:

Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 20. Mai 2009
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 8. Juni 2009
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 3. August 2009 bis 2. September 2009 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber, Marienstraße 1, 49457 Drebbber, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber:

Diepholz, den 29. Juni 2009
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen